

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 40 (1967)

Heft: 5

Artikel: Die Adelstürme von Zürich

Autor: Meier, Jürg A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ADELSTÜRME VON ZÜRICH

(Fortsetzung aus Nr. 4/1967)

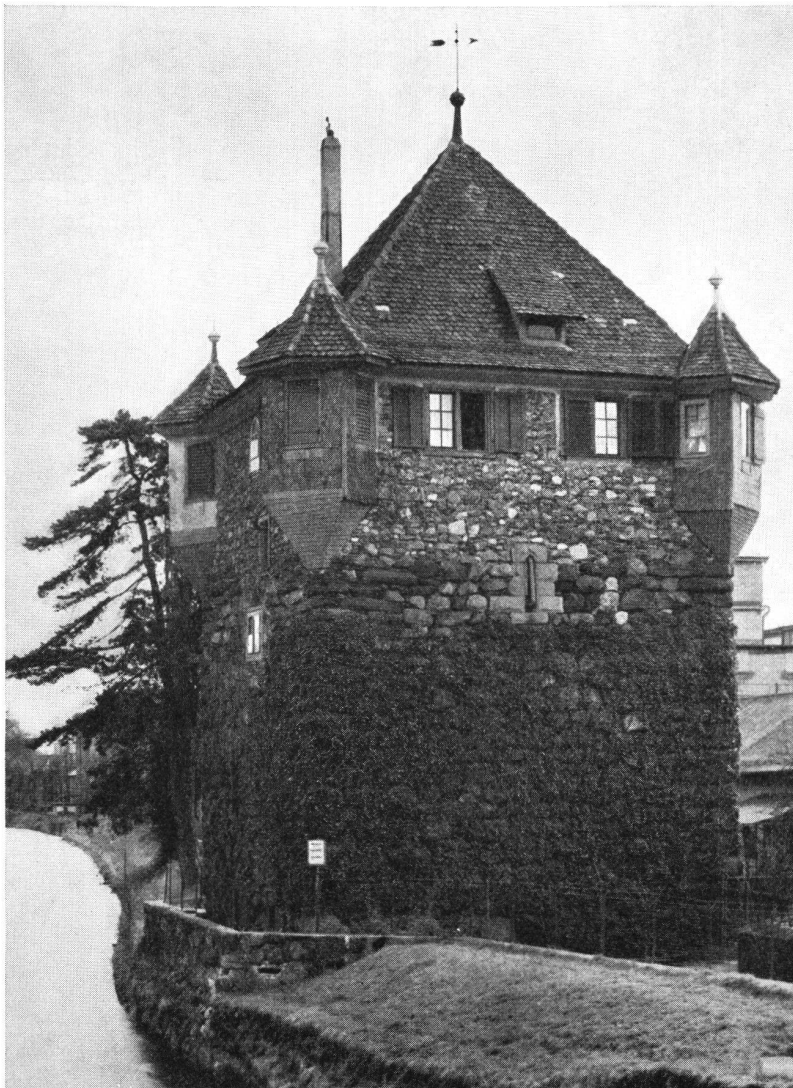
Das Wesen des Adelsturmes und die Aufgabe der Inhaber umschreibt Rüeger, indem er sich bewußt auf Zürich bezieht, folgendermaßen:

«Semliche türn, deren es in der stat Zürich ouch etlich hat, sind bi den alten rittertürn genamset worden, darum frilich, daß si von rittern und rittermeißigen geschlechtern, so den höchsten gwalt an semlichen orten ghan, sind bewont gewesen. Si werdend ouch frilich darum an diß ort gebuwen sin worden anfenklich, nit nun daß der adel damit sinen pracht und richtagen ußtoße, sinen unterscheid von dem gemeinen man anzeige, für vestinen und schirmhüser wie ouch schlösser habe, sonder daruß die andern inwoner bherche und regiere, und daß si des ganzen fleckens, item des fars, der schiffende und der waren schirmhüser sigind.»

Wie andere Historiker bringt Rüeger die Anzahl der Türme mit der Vertretung der Ritterschaft im städtischen Rat in Verbindung. Er geht sogar so weit, daß

er die von ihm entdeckte Zwölfzahl auch für Zürich gelten lassen will: «... und sovill hat es zuo Zürich ouch ghan, so man rittertürn gnamset hat, und das zwölf den rat besessen hand, so von der ritterschaft gewesen, wie ouch alhie.» Abgesehen von der zu Recht in Frage stehenden Zwölfzahl ist die anfänglich überaus starke Vertretung der Ritterschaft im Rat nicht in Zweifel zu ziehen. Leider lassen sich aber in Schaffhausen und Zürich aus der alleinigen Zugehörigkeit zum Ritterstand keine sichern Ansprüche auf eine Mitbeteiligung an der städtischen Regentschaft ableiten.

Der Bau von Adelstürmen ist in Schaffhausen mit Sicherheit in die Zeit nach der Klostergründung von Allerheiligen und damit ins beginnende 12. Jahrhundert anzusetzen. Die Abtei förderte die Ansiedelung des Landadels, für welchen die an Bedeutung gewinnende Stadt ein weiterer Anziehungspunkt darstellte. Dem Abt gelang es, zugleich den Einfluß der Kastvögte einzudämmen, was seit jeher der allgemeinen Linie klösterlicher Politik entsprochen hatte. Die als Lehen des Klosters im primären Ausbreitungsgebiet der Stadt errichteten Türme boten auch der Bürgerschaft militärischen Schutz. Der Adel bekleidete alle einflußreichen Ämter und dominierte das städtische Leben dank seines ausgedehnten Eigen- und Erb-



Zürich Hardturm. Im 12. Jahrhundert wurde der Hardturm unter zähringischem Einfluß an der Limmat errichtet. Besondere Bedeutung erlangte er in der Zeit von 1250 bis 1350, als in unmittelbarer Nähe eine Brücke über den Fluß geschlagen wurde. Nach dem Bruntschen Umsturz gelobte der damalige Besitzer Heinrich Manesse der neuen Regierung, Turm und Brücke niemandem offenzuhalten, der der zünftischen Ordnung Schaden zufügen würde. Von der Wiederherstellung der 1343 durch die Fluten zerstörten Brücke wurde aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen abgesehen. Dank seiner schönen Lage blieb uns der Hardturm nach einigen baulichen Anpassungen als Denkmal erhalten. Unsere Aufnahme zeigt das eindrucksvolle Bauwerk von Nordwesten.

lehenbesitzes bis zur Zunftverfassung von 1411. Die Entwicklung entsprach weitgehend derjenigen Zürichs im 13. und 14. Jahrhundert.

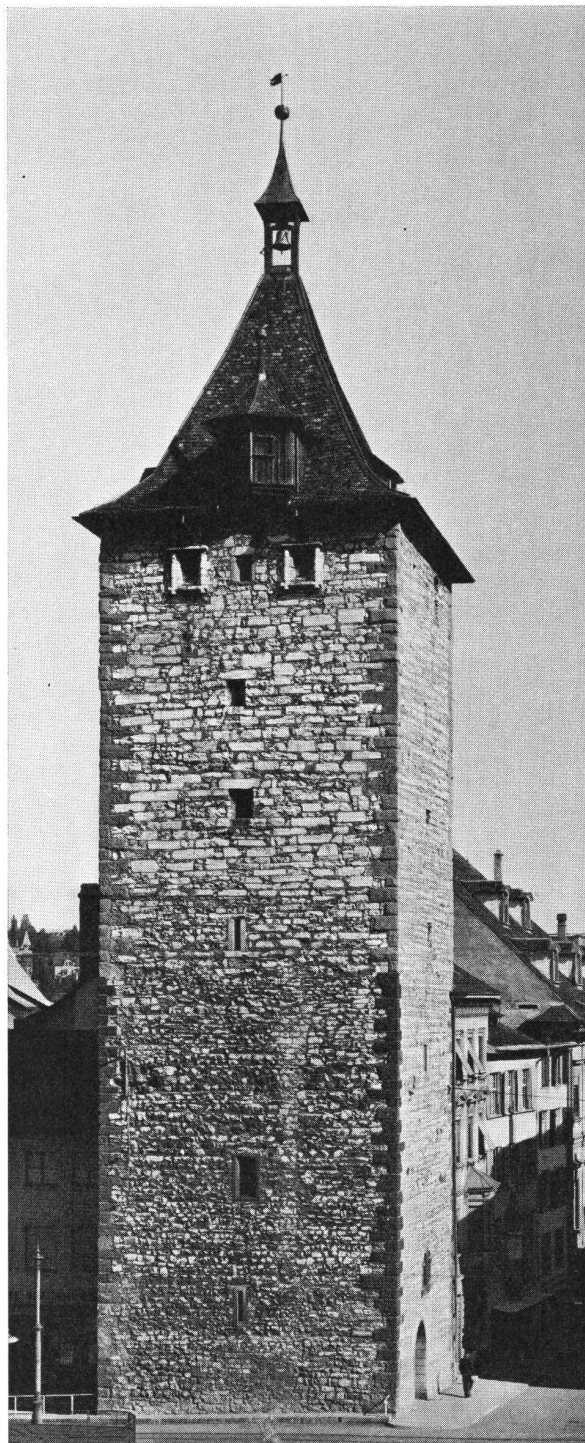
Zürich – ein schweizerisches San Gimignano

Es erschien im Zusammenhang mit dieser Arbeit als angebracht, den Verhältnissen im mittelalterlichen Italien einige Zeilen zu widmen, da man gerne dazu neigt, die «torri gentilizie» mit ihren nördlichen «Ebenbildern» in eine Linie zu setzen. Neben Bologna rühmen sich auch Pavia, Cremona, Ascoli, Piceno, Pisa und das bekannte San Gimignano ihrer Türme. Die ältesten Beispiele sind aus der Zeit um 1100 bekannt. Es sind ausnahmslos schlanke, meist sehr hohe, himmelwärts strebende Backsteinbauten, welche auch als echte Gebilde profanbürgerlicher Gotik apostrophiert werden. Die Wesensart ihrer Bewohner und die Beweggründe, welche zum Bau führten, umschreibt Gozzadini als einer der gewiegtesten Kenner folgendermaßen:

«L'orgoglio e un malvagio spirito d'individuale indipendenza ersero e sublimarono dentro la cerchia le torre gentilizie. I magnati urbani, i conti rurali astretti a dimorare parte almeno dell'anno in città, vollero avervi una specie di rocca, a ostentazione di dovizie e di potenza, a loro schermo e a offesa de nemici privati, a ostacolo delle leggi vendicatrici.»

In ganz Italien wurde das kaiserliche Burgenregal in großzügiger Weise gehandhabt. Daran vermochten auch die verschiedenen kaiserlichen Interventionen, hauptsächlich unter Friedrich I., keinen Abbruch zu tun. Wenn anfänglich nur die vornehmsten Geschlechter im Zeichen der allgemeinen Rechtsunsicherheit zum Bau von Türmen schritten, so wurde es bald für jede Familie von Rang und Name üblich, bei ihren Stadtsitzen entsprechende Anbauten vorzunehmen. In den größeren Städten Oberitaliens herrschte bald ein Gewimmel von Türmen, deren Anzahl sich bis gegen 200 Stück belief (Bologna). Selbst in Dantes «Divina Comedia» finden die von selbstherrlichem Geist erfüllten Besitzer der «Torri» ihre dichterische Würdigung. Oft wurden eine ganze Reihe von Türmen von einem Geschlecht oder einer Partei gemeinsam erstellt und verwaltet. Man versprach sich, dieselben gegenseitig offen zu halten und wenn nötig zum Entsatz herbeizueilen. Es war untersagt, einen Turm ohne Einwilligung der andern Parteigänger oder der Geschlechtsangehörigen zu veräußern. In Erbteilungen blieben die Türme den Familien zumeist als unteilbarer Gemeinbesitz erhalten. Sie verbürgten die Sicherheit einer ganzen Sippe und bildeten so den symbolischen Mittelpunkt, um den sich die Familie in Zeiten der Not scharte. In der konsularischen Periode der italienischen Städte im 11. und 12. Jahrhundert, während der Regierungszeit der aus dem niederen Adel und Großbürgertum zusammengesetzten Räte, gehörten die steten Parteikämpfe zum unabdingbaren Merkmal der frühen städtischen Entwicklung.

Der Widerstand gegen die immer wieder ausbrechenden Fehden, in deren Verlauf die Türme eine gewichtige Rolle spielten, erwuchs aus der Bürgerschaft oder in der Person eines starken Stadtherrn. Nach vereinzelt Aktionen in den vorangegangenen Jahrhunderten setzte im 13. Jahrhundert eine nachhaltige Gegenbewegung ein. Das reiche kodifikatorische Werk



Schaffhausen Obertorturm. Der ehemalige Wohnturm der Fridbolten wurde, nachdem er 1461 in den Besitz der Stadt übergegangen war, bis zur heutigen Höhe von 47 Metern aufgeführt. Von 1639 bis 1845 gehörte der Obertorturm zum gleichnamigen Bollwerk und diente einem Wächter als Behausung.

der italienischen Städte enthielt strengste Bestimmungen über die Gefährdung der inneren Ordnung und Sicherheit. Den Türmen widmeten die Gesetzgeber ihre besondere Aufmerksamkeit. Mit minutiöser Genauigkeit wurden die einzelnen Vergehen festgehalten. Als Detail sei erwähnt, daß zum Beispiel die Strafe für die kriegerische Verwendung der Türme jeweils pro-

gressiv mit der Art der zum Einsatz gelangenden Waffen stieg. In vielen Städten gingen Gruppen mit demokratischem Anstrich und einzelne mächtige Stadthaupter daran, die Türme abzubrechen oder zumindest um einige Stockwerke zu kürzen. So stutzte man 1196 in Genua die Türme bis auf eine Höhe von achtzig Fuß, und in Modena wurden 1225 sogar alle niedergelegt. Vor allem bischöfliche Stadtherren, die sich durch die Türme in ihrer Herrschaft beeinträchtigt fühlten, ließen die Türme kürzen oder niederreißen, wo und wann immer es möglich war.

In Italien waren die Türme für den Fortbestand einer Sippe von entscheidender Bedeutung. Sie bildeten das Kernstück des familiären und gesinnungsmäßigen Zusammenhaltes und blieben durch spezielle Verfügungen gleichen Besitzerschichten erhalten. Ihr Bau war allein der persönlichen Initiative überlassen.

Wenn wir nun nach diesen Gesichtspunkten Vergleiche mit den zürcherischen Verhältnissen anstellen, so drängen sich einige augenfällige Unterschiede auf. Ein «wilder Turmbau», wie ihn Nägelis Theorie suggeriert, in einer Periode der unkontrollierten Stadtherrschaft, wäre höchstens nach 1218 anzusetzen. Die «Adelstürme» standen zu jenem Zeitpunkt bereits, so daß nur deren sekundäre Anwendung als «Familien-

burgen» in Betracht fällt. Zuvor verkörperte das Mächtedreigespann, Fraumünster, Lenzburger und Zähringer, eine Kontinuität, welche einen Turmbau in dieser Art und Weise ausschloß. Diejenigen Geschlechter, welche in einem Zeitabschnitt einmal einen oder mehrere Türme besessen hatten, wiesen keineswegs jene Bindung zu den Adelstürmen auf, wie sie in Italien zum Ausdruck kommt. Der Verkauf, die Pfandschaft und der Erbgang sowie vereinzelt nachgewiesene Lehensverhältnisse bestimmten die Möglichkeiten des Inhaberwechsels. Im Gegensatz zu den Adelstürmen waren die «torri gentilizie» ausschließlich Wehrtürme. Die einzige aufschlußreiche zürcherische Gesetzessammlung der Frühzeit, der Richtebrief, mißt ihnen keine direkte Bedeutung mehr zu. In einer Bestimmung ahndet der Rat die Schädigung öffentlicher Gebäude und das Entwenden von Kriegsgerätschaften, um so inneren Auseinandersetzungen Einhalt zu gebieten. In der sonst ziemlich ausführlich gehaltenen Kodifikation wurde den Adelstürmen als solche keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Gesetzgebung steht in keinem Verhältnis zu ähnlichen Unternehmungen der oberitalienischen Städte, in deren Ordnungen die Türme ein Politikum ersten Ranges darstellen. Für die Mordnacht und andere gleichgelagerte



San Gimignano Italien. Im Mittelalter wurden die Silhouetten vieler italienischer Städte durch Sakralbauten und hoch aufragende Geschlechtertürme bestimmt. Das Bild einer solchen Stadt bietet heute noch das in den Bergen der Toscana gelegene San Gimignano. Die Geschlechtertürme, Symbole adeliger und bürgerlicher Macht, waren Festungen der sich gegenseitig befehdenden Sippen. Als reine Wehrtürme sind sie nur bedingt mit den Adelstürmen in Beziehung zu bringen.

Ereignisse fehlen chronikale und sonstige Notizen, welche die Türme als machtpolitische Faktoren erkennen lassen würden. Aus diesen Erwägungen heraus erscheint mir eine Gleichsetzung von «torri gentilizie» und den zürcherischen «Adelstürmen» als unzutreffend. Ebenso ist vom Gebrauch der aus dem Italienischen übernommenen und eingedeutschten Bezeichnung «Geschlechterturm», die in ihrer inneren Abhängigkeit zu sehr dem italienischen Beispiel verpflichtet ist, abzusehen.



San Gimignano Italien. Turm der Familie Cugnanesi (Vordergrund) an der Via San Giovanni. In Bildmitte steht der kleine, dreiseitig von Wohnhäusern umfaßte Turm der Familie Cantagalli.

Nachwort

Wenn die vorliegende Arbeit auch nur als Versuch gewertet werden darf, eine komplexe Fragestellung übersichtsmäßig zu ordnen und zu bearbeiten, so ergab sich doch die Möglichkeit, einige gültige Aussagen zu machen. Die Frühzeit von Adelstürmen und deren Besitzern harret nach wie vor einer eingehenderen Untersuchung. Als eine eventuelle Arbeitshypothese sind die folgenden mehr resümierenden Ausführungen zu verstehen.

Allgemein sind die Türme kennzeichnend für eine frühe Ausbreitung der Stadt. Ihr Bau erfolgte zur Hauptsache im 12. Jahrhundert und zu Beginn des 13. in Übereinstimmung der maßgeblichen lokalen Gewalten (Kirche, Bürger, Stadtherr). In der Mehrzahl wurden die Türme an Dienstleute der Klöster, seltener zugezogenem Landadel oder Gefolgsleuten des weltlichen Stadtherrn übertragen. Einzelnen einflußreichen

Feudalherren, wie den Kiburgern und Rapperswilern, welchen an einer Präsenz in der Stadt gelegen war, wurden gleich den geistlichen Stiftungen der Unterhalt von Absteigequartieren und damit auch von Türmen, welche zu Lehen erteilt wurden, gestattet. Die belehnten Ritter versahen für die Klöster Verwaltungsaufgaben, liehen dem weltlichen Stadtherrn bei Kriegszügen ihr Schwert (Reichskriege) und waren dank ihrer festen Bauten Beschützer der städtischen Expansion. An ihre Anwesenheit knüpfte sich das Interesse der zähringischen Politik, welche dabei eine Festigung des städtischen Gemeinwesens erstrebte. Diese Art städtischen Wachstums unterscheidet sich wesentlich von dem herkömmlichen und bekannten Schema der Gründungsstädte. Neue Märkte brachten vermehrten Wohlstand, und die starke ortsansässige Ritterschaft vermochte nicht nur die Unabhängigkeit der Stadt vom militärischen Standpunkt aus zu wahren, sondern stellte desgleichen eine willkommene Verstärkung des herzoglichen Heeres dar. Sicherlich wurde einigen Adelsturmbesitzern die Aufgabe der Stadtverteidigung überbunden, ebenso darf dabei nicht vergessen werden, daß sich innerhalb jener Periode die Niederlassung von Adeligen nur in entsprechenden Bauten vollzog (Adelsturm, Ritterturm, Wigburg). Voegelin's Theorie behält in ihren Grundzügen weiterhin Gültigkeit, doch drängt sich eine Überarbeitung der rein baulichen Aspekte und eine Untersuchung des Verhältnisses der Ritter zu Rat und Bürgerschaft auf. Den größten Einfluß in städtischen Belangen besaß der Stadtadel nach 1218, in dessen Schatten zu Beginn auch noch der Rat stand. Die nun aufbrechenden Rivalitäten der Geschlechter mochten in vielem an die Verhältnisse in Italien erinnern. Die Türme fanden vielleicht erst jetzt und nur zeitweise eine ähnliche Verwendung wie die «torri gentilizie». Die im Richtbrief erlassenen Verordnungen sind mit einer Ausnahme nur im allgemeinsten Sinn gegen das Fehdewesen gerichtet und wenden sich nicht ausdrücklich an die Inhaber von Adelstürmen. Im 14. Jahrhundert hatten sich alle lehensmäßigen Verbindungen verloren, und die Türme wechselten in der Art sonstiger Liegenschaften den Besitzer. Die städtische Ritterschaft verlor zusehends ihren Einfluß, selbst die Beteiligung der Zunftrevolution vermochte ihren weiteren Bestand nicht mehr zu sichern. Wirtschaftliche Umstrukturierungen und die aufstrebenden Bürgerschichten erschweren die Existenz der an die Naturalwirtschaft gebundenen Ritter. Dazu wurden sie vielfach das Opfer der sich im 13. Jahrhundert teilenden Lehensverhältnisse, welche zu einer Annäherung an den Landadel führten. Die zwiespältige Stellung der zumeist klösterlichem Ministerialadel entstammenden Ritter wurde zu einem erheblichen Faktor im Konflikt mit dem erstarkten bürgerlich-städtischen Machtanspruch.

Jürg A. Meier

Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen:

- «Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich» ed. J. Escher und P. Schweizer, 11 Bde., Zürich 1888–1920, Nachträge und Berichtigungen von den Anfängen bis 1336, Bd. 12, ed. P. Kläui, Zürich 1939
 «Urkundenbuch der Stadt Basel», ed. R. Wackernagel und R. Thommen, Bde. I u. II, Basel 1890–1893
 Quellen zur Schweizergeschichte: «Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen», ed. F. L. Baumann

- Quellen zur Schweizergeschichte: «Chronik der Stadt Zürich», ed. J. Dierauer, Basel 1900
 «Fontes Rerum Bernensium», Bde. 1–3, Bern 1877–1883
 «Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts», ed. H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, 3 Bde., Leipzig 1899–1906
 «Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts», ed. Staatsarchiv Zürich, 4 Bde., Zürich 1918–1942
 «Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte», ed. W. Schnyder und H. Nabholz, Bd. I, Zürich 1936
 «Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula zu Zürich», ed. Dietrich W. H. Schwarz, Zürich 1952
 «Der Richtebrief der Bürger von Zürich», ed. F. Ott, in Archiv für Schweizer Gesch., Bd. 5, 1847
 «Der Schaffhauser Richtebrief», ed. J. Meyer, Schaffhausen 1857
 «Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen von J. J. Rüeger», ed. C. A. Bärchthold, 2 Bde., Schaffhausen 1884 bis 1892
 «Quellenbuch der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsgeschichte einschließlich des Deutschen Privatrechtes», ed. H. Planitz, Graz 1948
 «Delle Torri gentilizie di Bologna e delle Famiglie alle quali prima appartengono», Anhang: Documenti riguardanti le Torri, ed. G. Gozzadini, Bologna 1875

Literatur:

- Bauhofer Arthur**, Geschichte des Stadtgerichts von Zürich, Zürich 1943
Bluntschli Johann Caspar, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, 1856
Büttner Heinrich, Die Anfänge der Stadt Zürich, SZG 1951, Bd. I
 Stauer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 3, Zürich 1961
Corrodi-Sulzer Adrian, Vergleichende Häusertabelle zu den Zürcher Steuerbüchern des XIV. u. XV. Jahrhunderts, Zürich 1939
Dändliker Karl, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 3 Bde., Zürich 1908–1912
Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, Gotha 1913
Dürst Hans, Rittertum – Hochadel im Aargau, Aarau 1960
Fischer Herbert, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung, Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. I, Wien 1952
 Burgbezirk und Stadtgebiet im Deutschen Süden, Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. III, Wien 1956
Haene Johannes, Aus dem innern Leben der Stadt Zürich im 14. Jahrhundert, ZTB 1902
Heyck Eduard, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg im Breisgau 1891
Huber Eugen, Das Kölnische Recht in den zähringischen Städten, Basel 1881
Kaufmann Rudolf, Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel, Njb. der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnütziges, Nr. 126, Basel 1948
Keller-Escher C., Das Steuerwesen in der Stadt Zürich im 13., 14., 15. Jahrhundert, Njb. des Waisenhauses, Zürich 1904
Kläui Paul, Hochmittelalterliche Adelherrschaften im Zürichgau, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 2, Zürich 1960.
 Zürich und die letzten Zähringer, Sonderdruck in: Paul Kläui, ausgewählte Schriften, Mitt. der ant. Gesellschaft Zürich, Bd. 43, Heft 1, Zürich 1964
Kunstdenkmäler der Schweiz. Die Stadt Zürich, hg. Konrad Escher, Hans Hoffmann und Paul Kläui
 Zürich, Bd. IV, erster Teil, Basel 1939
 Zürich, Bd. V, zweiter Teil, Basel 1949
 Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Die Stadt Schaffhausen, hg. Reinhard Frauenfelder, Bd. I, Basel 1951
Largiadèr Anton, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., Zürich 1945
Mantel Alfred, Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung, I., II. und III. Teil, Njb. der Feuerwerkergesellschaft, Zürich 1919, 1920 und 1921
Merz Walter und Hegi Friedrich, Die Wappenrolle von Zürich, Zürich 1930
Meyer Karl, Die urschweizerische Befreiungstradition, Zürich-Leipzig-Berlin 1927
Meyer Werner, Der mittelalterliche Adel und seine Burgen im ehemaligen Fürstbistum Basel, Njb. der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnütziges, Nr. 140, Basel 1962
Nabholz Hans, Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert, ZTB 1906
Nägeli Wolfgang, Die bauliche Entwicklung der Stadt Zürich von der Römerzeit bis zum 14. Jahrhundert, Zürich 1960
Nussberger Paul, Alt-Zürich, Zürich 1944
Pestalozzi F. O., Register zu Salomon Voegelins «Das alte Zürich, ein Gang durch dasselbe im Jahre 1504», Zürich 1928
Rahn Johann Rudolf, Schweizerstädte im Mittelalter, Njb. des Waisenhauses, Zürich 1889
Stauber Emil und Pfenninger Paul, Die Burgen und Adeligen Geschlechter der Bezirke Zürich, Affoltern und Horgen, Zürich-Basel 1955
Schib Karl, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Thayngen-Schaffhausen 1945
Schnyder Werner, Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 14, hg. hist. ant. Verein Schaffhausen, Thayngen 1937
Schwarz Dietrich W. H., Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Aarau 1940
Vogt Emil, Der Lindenhof in Zürich, Zürich 1948
Voegelin Salomon, Das alte Zürich, 2 Bde., Zürich 1878 bis 1890
von Wyss Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892
Zeller-Werdmüller Heinrich, Zur Geschichte der zürcherischen Verfassungsänderungen von 1336, ZTB 1898
 Mittelalterliche Burgenanlagen der Ostschweiz, Bd. 23, Heft 5, Zürcherische Burgen, Bd. 23, Heft 6/7, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Zürich 1893 und 1894

Lexika:

- Dictionnaire des Antiquités Greques et Romaines, ed. Ch. Daremberg, E. Saglio et E. Pottier, Bd. 4, 1, Paris 1904
 Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. 45, Stuttgart 1957
 Du Cange, Glossarium, Bd. 6, Niort 1886
 Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, ed. E. Habkern und J. F. Wallach, Bern-München 1964
 Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 6 Bde., Neuenburg 1921–1931
 Mittelhochdeutsches Wörterbuch, ed. W. Müller und F. Zarncke, Bd. 3, Leipzig 1861
 Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, ed. M. Lexer, Leipzig 1943
 Schwäbisches Wörterbuch, ed. H. Fischer, Bd. 6, Tübingen 1924
 Bayrisches Wörterbuch, ed. J. A. Schmeller, Bd. 2, Stuttgart-Tübingen 1828
 Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der Schweizerdeutschen Sprache, Bd. 2, Frauenfeld 1885
 Grimm, Wörterbuch, Bd. 14, 1, 2, Bd. 4, 2

Photonachweis:

- Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich
 Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich
 Peter Fels, Meilen
 Photo-Koch, Schaffhausen
 Wolfgang Naegeli, Küsnacht ZH
 Archiv des Schweizerischen Burgenvereins

Berichtigungen:

- S. 206, Heft Nr. 2, Zeile 4 von oben, lies: herren meinunge
 S. 212, Heft Nr. 3, Zeile 13 von unten, lies: . . . respicientia domus comitis
 S. 224, Heft Nr. 4, Zeile 2 von oben, lies: Besitz des Stadtadels